

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen (AGB)

im World Conference Center Bonn



§ 1 Geltungsbereich

1.1. Das World Conference Center Bonn (nachfolgend WorldCCBonn genannt) wird durch die Bonn Conference Center Management GmbH, Platz der Vereinten Nationen 2, 53113 Bonn (nachfolgend BonnCC GmbH genannt) betrieben. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die die Nutzung des WorldCCBonn bzw. darin befindlicher Räume oder Flächen zum Gegenstand haben. Die AGB gelten zudem für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Überlassung technischer und sonstiger Einrichtungen.

1.2. Diese AGB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt), gegenüber gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich-rechtlichem Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AGB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Kunden gelten nur, wenn die BonnCC GmbH sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Kunden im Veranstaltungsvertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AGB.

§ 2 Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen

2.1. Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Reservierungen sind nicht auf Dritte übertragbar.

2.2. Alle Verträge mit der BonnCC GmbH bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform mit Unterschrift beider Vertragsparteien. Das Schriftformerfordernis gilt als eingehalten, wenn eine unterschriebene Vertrags- oder Angebotsausfertigung als PDF-Dokument mit eingescannter Unterschrift per E-Mail der jeweils anderen Vertragspartei übermittelt wird. Der Schriftform ebenfalls gleichgestellt ist die elektronische Form gemäß § 126a BGB unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur beider Vertragsparteien. Die BonnCC GmbH übersendet in der Regel noch nicht unterschriebene Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags nebst Anlagen an den Kunden. In diesem Fall kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Kunde zwei Exemplare unterschreibt, sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an die BonnCC GmbH sendet und eine von der BonnCC GmbH gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält.

2.3. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündliche Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich zu bestätigen. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokoll bestätigt werden.

§ 3 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter, Aussteller

3.1. Vertragspartner sind die BonnCC GmbH und der Kunde. Ist der Kunde ein Vermittler oder eine Agentur, hat der Kunde den Veranstalter schriftlich im Vertrag als „Veranstalter“ zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser AGB und den „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“, in Kenntnis zu setzen. Gegenüber der BonnCC GmbH bleibt der Kunde für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Veranstalter nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Der Veranstalter ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Kunden. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Kunde wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

3.2. Die unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung von Räumen und Flächen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die BonnCC GmbH. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.

3.3. Der Kunde hat der BonnCC GmbH auf Anforderung vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der Nordrheinwestfälischen Sonderbauverordnung (nachfolgend als SBauVO bezeichnet) für den Kunden nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen wahrnimmt.

3.4. Kunden, die eine fachbegleitende Ausstellung durchführen wollen, sind verpflichtet, an ihre Aussteller bzw. an die von ihnen eingesetzten Servicefirmen die „Sicherheitsbestimmungen für Ausstellungen“ der BonnCC GmbH verbindlich weiterzugeben. Der Kunde ist gegenüber der BonnCC GmbH verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen.

§ 4 Vertragsgegenstand / Besucherplätze / Nutzungszweck

4.1. Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Kunden angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung der Veranstaltungsräume und -flächen, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag. Sind keine Angaben zu Besucherkapazitäten im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag getroffen, kann der Kunde unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen.

4.2. Der Kunde hat sicherzustellen, dass für eine Veranstaltung keinesfalls mehr Karten in Umlauf kommen, als Besucherplätze im Rettungswege- und Bestuhlungsplan ausgewiesen sind.

4.3. Veränderungen an den überlassenen Räumen oder Flächen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der BonnCC GmbH und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko des Genehmigungsverfahrens sowie erforderliche Bauabnahmen gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

4.4. Alle Veranstaltungen, die in den Veranstaltungsräumen und -flächen des ehemaligen Deutschen Bundestags stattfinden, müssen die Würde und die historische Bedeutung des Gebäudes wahren. Eine Bewirtung mit Speisen und / oder Getränken im Plenarsaal ist untersagt.

4.5. Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BonnCC GmbH. Der Kunde verpflichtet sich, die BonnCC GmbH über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

4.6. Soweit dem Kunden nicht die gesamte Versammlungsstätte WorldCCBonn zur Nutzung überlassen wird, besitzt er nicht das Recht zur alleinigen Nutzung von Ein- / Ausgängen, Foyerflächen, Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche der Versammlungsstätte durch andere Kunden, deren Besucher und durch die BonnCC GmbH zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Kunde sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Kunde hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Kunden eingeschränkt wird.

4.7. Die BonnCC GmbH ist berechtigt, während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung die überlassenen Räume und Flächen jederzeit auch gemeinsam mit Dritten zu betreten.

§ 5 Nutzungsdauer, Übergabe, Nutzungszeiten

5.1. Mit Überlassung der Räume und Flächen ist der Kunde auf Verlangen der BonnCC GmbH verpflichtet, das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu besichtigen. Stellt der Kunde Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand (Räumen, Einrichtungen etc.) fest, sind diese schriftlich in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten. Am Ende der Nutzungsdauer erfolgt ebenfalls eine gemeinsame Protokollierung etwaiger Beschädigungen.

5.2. Vom Kunden oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind vom Kunden bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Kunden kostenpflichtig entfernt werden.

5.3. Die Zeiträume für das Be- und Entladen in den Anlieferzonen sowie die Regelungen über Zu- und Abfahrten sind mit der BonnCC GmbH abzustimmen.

5.4. Einschränkungen für Be- und Entladevorgänge ergeben sich insbesondere während der Nachtzeiten zwischen 22:00 und 6:00 Uhr. Die zulässigen Immissionsrichtwerte bestimmen sich nach der TA Lärm und betragen für das Mischgebiet in den genannten Zeiten 45 dB(A).

§ 6 Entgelte, Nebenkosten, kurzfristige Änderung von Leistungen

6.1. Die vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelte und Nebenkosten sind für eine bestimmte Veranstaltungsdauer ausgelegt. Überschreitungen der Nutzungszeit verpflichten den Kunden zur Entrichtung des anteiligen Nutzungsentgelts. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die BonnCC GmbH bleibt vorbehalten. Die Nutzung der Veranstaltungsräume für erforderliche Auf- und Abbautage ist ebenfalls entgeltpflichtig und mit der BonnCC GmbH bei Abschluss des Vertrages zu vereinbaren.

6.2. Die BonnCC GmbH ist berechtigt, jeweils Vorauszahlungen / Akontozahlungen und Sicherheitsleistungen (Kaution) vom Kunden zu verlangen. Soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, ist eine Akontozahlung sechs Wochen vor der Veranstaltung in Höhe der vereinbarten Nutzungsentgelte für Räume und Flächen zzgl. der zu erwartenden Nebenkosten fällig.

6.3. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungsdurchführung mehr als sechs Monate, können die vereinbarten Entgelte gemäß Kosten- und Leistungsübersicht an aktuelle Marktpreisentwicklungen um bis zu 3% angepasst werden. Dies gilt für Erhöhungen und Senkungen gleichermaßen. Eine Preisanpassung kann ein Mal pro Jahr ab Vertragsschluss gerechnet erfolgen. Eine Erhöhung in diesem Rahmen ist nur zulässig, wenn sie nicht auf Umstände zurückzuführen ist, welche die BonnCC GmbH einseitig zu vertreten hat. Führt eine Preissteigerung zu einer unzumutbaren Erhöhung des insgesamt zu zahlenden Entgeltes, werden die Vertragsparteien in Nachverhandlungen über die Höhe der Preissteigerung treten.

6.4. Die BonnCC GmbH ist ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn berechtigt, den zusätzlichen Aufwand für die kurzfristige Bereitstellung oder kurzfristige Änderung von (Zusatz-)Leistungen – soweit diese umsetzbar sind – mit einem Aufschlag von bis zu 20% zu versehen.

6.5. Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen.

6.6. Alle Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen erhoben, bei Unternehmen in Höhe von 9% und bei Privatpersonen in Höhe von 5% Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der BonnCC GmbH vorbehalten. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7 Bewirtschaftung / Catering / Garderobe

7.1. Die Bewirtschaftung des WorldCCBonn im Bereich Gastronomie / Catering erfolgt ausschließlich durch die BonnCC GmbH und die mit ihr verbundenen Vertragsfirmen. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Leistungen selbst oder über Dritte durchführen zu lassen. Zur Gewährleistung einer einwandfreien Leistung des Caterers und eines reibungslosen Ablaufs der Veranstaltung ist der Kunde verpflichtet, den Catering-Partner der BonnCC GmbH spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung zu beauftragen.

7.2. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben durch die BonnCC GmbH und die mit ihr verbundenen Vertragsfirmen erfolgt nur bei Beauftragung durch den Kunden. Erfolgt keine Bewirtschaftung der Garderoben durch die BonnCC GmbH und die mit ihr verbundenen Vertragsfirmen, übernimmt die BonnCC GmbH keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe. Der Kunde trägt in diesem Fall das alleinige Haftungsrisiko für abhanden gekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

§ 8 Dienstleistungen

8.1. Der Einsatz von Ordnungsdienstpersonal zur Gewährleistung der Haussicherheit, die Stellung von Haustechnikern, die Beauftragung von Reinigungsleistungen zur Durchführung von Zwischen- und Endreinigungen, der ggf. notwendige Einsatz von Sanitätsdiensten und von Brandsicherheitswachen werden insbesondere aus sicherheitstechnischen Gründen ausschließlich von der BonnCC GmbH und den mit ihr vertraglich verbundenen Vertragsfirmen ausgeführt.

8.2. Sollen Bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe des § 40 SBauVO „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ zu stellen. Der Kunde hat der BonnCC GmbH rechtzeitig vor der Veranstaltung mitzuteilen, ob er selbst entsprechend qualifiziertes Personal einsetzen wird.

8.3. Der Umfang der vorstehend in Ziffer 1 und 2 genannten Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Risiken im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Kunde zu tragen. Die anfallenden Kosten werden dem Kunden, soweit möglich, bereits bei Vertragsabschluss genannt.

§ 9 Datenverarbeitung, Datenschutz

9.1. Die BonnCC GmbH überlässt dem Kunden das im Vertrag bezeichnete Objekt zur Durchführung von Veranstaltungen und erbringt veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen durch eigene Mitarbeiter sowie durch beauftragte Dienstleister. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom Kunden an die BonnCC GmbH übermittelten personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der Kunde ist seinerseits verpflichtet alle Betroffenen, deren Daten an die BonnCC GmbH im Zuge der Planung und Durchführung der Veranstaltung übermittelt werden, über die in § 9.2 bis 9.5 bestimmten Zwecke zu informieren.

9.2. Dienstleister für veranstaltungsbegleitende Services erhalten von der BonnCC GmbH zur Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten des Kunden und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner übermittelt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des Veranstalters nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt die BonnCC GmbH die Daten des Kunden zur gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung sowie für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote.

9.3. Personenbezogene Daten des Kunden, des Veranstaltungsleiters und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts- und Rettungsdienst übermittelt werden.

9.4. Die BonnCC GmbH behält sich vor, die Daten des Kunden und der von ihm benannten entscheidungsbefugten Ansprechpartner zusätzlich zu den in § 9.2 bis 9.4 genannten Zwecken auch für eigenes Marketing und für die Zusendung von Werbung zu nutzen. Der Betroffene hat das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke des Marketings und der Werbung einzulegen. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst via E-Mail an datenschutz@worldccbonn.com oder telefonisch an +49 (0)228 9267-1234 gerichtet werden.

9.5. Die BonnCC GmbH verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die sie vom Kunden erhält, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Diese Daten werden unter Beachtung steuerlicher und handelsrechtlicher Vorschriften in der Regel nach 10 Jahren von der BonnCC GmbH gelöscht, sofern die Geschäftsbeziehung nicht fortgesetzt wird.

9.6. Sollte ein Betroffener mit der Speicherung oder im Umgang mit seinen personenbezogenen Daten nicht einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird die BonnCC GmbH auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die die BonnCC GmbH über ihn gespeichert hat.

§ 10 Geheimnispflichtige Inhalte nach Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG)

Der Kunde ist verpflichtet, der BonnCC GmbH bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung aus Gründen der Sicherheit und zur optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen, ob berufs- oder geheimnisschutzpflichtige Inhalte nach Maßgabe des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG) Gegenstand der Veranstaltung sind. Er hat der BonnCC GmbH insbesondere mitzuteilen, ob besondere technisch-organisatorische Maßnahmen zum Schutz dieser Berufs- und Geschäftsgeheimnisse erforderlich sind, beispielsweise in Form der Abgabe von Verschwiegenheitserklärungen seitens des Personals der BonnCC GmbH, ihrer Vertragspartner oder sonstiger Dritter, die Kenntnis von den berufs- oder geschäftsgeheimnispflichtigen Inhalten erlangen. Der Kunde hat der BonnCC GmbH zusätzlich mitzuteilen, ob ein eigenes Geschäftsgeheimnis-Konzept für die Veranstaltung besteht und in Abstimmung mit der BonnCC GmbH umzusetzen ist.

§ 11 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

11.1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Kunden. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände bedürfen der Einwilligung der BonnCC GmbH. Das Werben mit Bundessymbolen für die Veranstaltung sowie das Verhüllen der im WorldCC-Bonn befindlichen Bundessymbole ist nicht gestattet. Die BonnCC GmbH ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

11.2. Der Kunde hält die BonnCC GmbH unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwa anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

11.3. Die Verwendung des Namens und von Logos des WorldCCBonn und der BonnCC GmbH ist ausschließlich in Absprache mit der BonnCC GmbH zu tätigen und vor Veröffentlichung der BonnCC GmbH vorzulegen.

11.4. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten und Einladungen zur Veranstaltung (etc.) ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Veranstalter (Kunde) zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher oder Dritten und der BonnCC GmbH.

§ 12 GEMA, GVL-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) oder bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Kunden. Die BonnCC GmbH kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA / GVL vom Kunden verlangen.

§ 13 Herstellung von Ton, Ton- / Bild- und Bildaufnahmen

13.1. Tonaufnahmen, Ton- / Bildaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung der BonnCC GmbH. Die BonnCC GmbH ist berechtigt, die Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

13.2. Die BonnCC GmbH hat das Recht, Ton- / Bildaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

§ 14 Nutzung des Veranstaltungs-LAN / W-LAN

14.1. Der Kunde, seine Teilnehmer, Dienstleister, Aussteller und Gäste sind nicht berechtigt, eigene Funknetzwerke, W-LAN-Netze aufzubauen bzw. W-LAN Access Points in Betrieb zu nehmen. Sollte es für eine Veranstaltung unabdingbar sein, dass kundeneigene Netzwerke eingesetzt werden, bedarf es der schriftlichen Genehmigung durch die BonnCC GmbH. Sollten Netzwerke ohne Genehmigung in Betrieb gehen, können diese ohne Vorankündigung außer Betrieb genommen werden. Die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen auf Grund von Störungen der hauseigenen Netzwerkinfrastruktur bleibt vorbehalten.

14.2. Kunden, die das Veranstaltungs-LAN oder W-LAN des WorldCCBonn nutzen und / oder ihren Besuchern / Gästen zur Verfügung stellen, sind dafür verantwortlich, dass keine missbräuchliche Nutzung erfolgt, insbesondere durch die Verletzung von Urheberrechten, das Verbreiten oder Herunterladen von geschützten oder verbotenen Inhalten oder durch das Besuchen von Webseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten. Wird die BonnCC GmbH für Verstöße des Kunden, seiner Teilnehmer, Dienstleister, Aussteller und Gäste in Anspruch genommen, ist die BonnCC GmbH vom Kunden gegenüber allen finanziellen Forderungen einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten freizustellen.

§ 15 Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten

15.1. Der Kunde hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflichten zu erfüllen, ggf. erforderliche Genehmigungen (soweit nicht in diesen AGB anders festgelegt) einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen.

15.2. Der Kunde hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche der Sonderbauverordnung, der Landesbauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften einzuhalten.

§ 16 Haftung des Kunden

16.1. Der Kunde haftet auf Schadensersatz bei Eintritt von Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Sinne der §§ 278, 831, 89, 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind.

16.2. Zu den ersatzpflichtigen Schäden gemäß § 16 Ziffer 1 zählen auch solche Schäden, die infolge möglicher Demonstrationen gegen die Veranstaltung im WorldCCBonn unmittelbar vor, während oder beim Auf- bzw. Abbau der Veranstaltung verursacht werden. Dem Kunden wird empfohlen, bei Vorliegen entsprechender Risiken eine Haftpflichtversicherung für Demonstrationsschäden abzuschließen. Die BonnCC GmbH ist berechtigt, vom Kunden auch nach Vertragsabschluss den Abschluss einer entsprechenden Versicherung oder eine angemessene Sicherheitsleistung durch Kautionshinterlegung zu verlangen.

16.3. Der Kunde stellt die BonnCC GmbH von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Missachtung von Rauchverboten oder bei Verstößen gegen die SBauVO) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen BonnCC GmbH als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.

16.4. Der Kunde ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für Personen- und Sachschäden – inkl. Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden – in Höhe von fünf Millionen Euro sowie eine Million Euro für Vermögensschäden und sonstige Mietsachschäden abzuschließen und der BonnCC GmbH bis sechs Wochen vor der Veranstaltung nachzuweisen.

§ 17 Haftung der BonnCC GmbH

17.1. Die verschuldensunabhängige Haftung der BonnCC GmbH auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536 a Absatz 1, 1. Alternative BGB) der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit der BonnCC GmbH bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.

17.2. Die BonnCC GmbH übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Kunden eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrvereinbarung getroffen wurde. Auf Anforderung des Kunden kann ein nach § 34a GewO zugelassenes Bewachungsunternehmen mit der Bewachung fremden Eigentums auf Kosten des Kunden beauftragt werden.

17.3. Die BonnCC GmbH haftet auf Schadensersatz für Sach- und Vermögensschäden, die der Kunde auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der BonnCC GmbH erleidet oder wenn die BonnCC GmbH ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der BonnCC GmbH auf Schadensersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

17.4. Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch die BonnCC GmbH zu vertreten, haftet die BonnCC GmbH abweichend von § 17 Ziffer 3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadensersatzpflicht der BonnCC GmbH für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

17.5. Die Haftungsbeschränkungen nach § 17 Ziffern 3 und 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und deren Erfüllungsgehilfen der BonnCC GmbH.

§ 18 Stornierung, Rücktritt, außerordentliche Kündigung

18.1 Führt der Kunde aus einem von der BonnCC GmbH nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Kunde vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen der Höhe nach:

- bis zu 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50% des Nutzungsentgelts für Räume und Flächen
- bis zu 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 75% des Nutzungsentgelts für Räume und Flächen, danach 90%
- ab 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 90% aller vereinbarten Leistungen.

Die Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb der genannten Fristen bei der BonnCC GmbH eingegangen sein. Ist der BonnCC GmbH ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Kunden ersetzt zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung.

18.2. Des Weiteren hat der Kunde die Dritten infolge der Veranstaltungsabsage entstehenden Kosten zu erstatten, die diese im Hinblick auf die geplante Veranstaltung aufgewendet haben. Dies gilt insbesondere für die Pächter der Gastronomie, das Sanitätspersonal, die Garderobenkräfte sowie das die Toiletten betreuende Personal. Im Übrigen ist bei kurzfristiger Stornierung einzelner über die BonnCC GmbH gebuchter (Zusatz-) Leistungen die Ausfallentschädigung des § 18.1 entsprechend anzuwenden.

18.3. Gelingt es der BonnCC GmbH, die Versammlungstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadenersatz gemäß § 18.1 bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war und / oder nicht den gleichen Deckungsbeitrag erbringt.

18.4. Die BonnCC GmbH ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

- a. Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungsverpflichtungen
- b. Fehlendem Nachweis der Veranstalterhaftpflichtversicherung
- c. Wesentlicher Änderung des Nutzungszwecks ohne vorherige Zustimmung
- d. Verletzung der Würde oder der historischen Bedeutung des ehemaligen Deutschen Bundestags durch die Veranstaltung
- e. Überlassung der Veranstaltungsräume an Dritte ohne Zustimmung der BonnCC GmbH (z. B. unerlaubte Untervermietung)
- f. Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
- g. Verstoß gegen veranstaltungsbezogene behördliche Auflagen / Genehmigungen
- h. Verschweigen des Kunden bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag, dass die Veranstaltung durch eine „radikale, politische, religiöse oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist
- i. Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
- j. Verletzung oder ernsthafter Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung
- k. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- l. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse sowie die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögensverhältnisse durch den Kunden, Vermögensverfall des Kunden, soweit der Kunde nicht bereits alle Zahlungs- und Sicherungspflichten aus dem bestehenden Vertrag erfüllt hat.

18.5. Macht die BonnCC GmbH von ihrem Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht nach § 18.4, lit. a. – l. Gebrauch, so behält die BonnCC GmbH den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

18.6. Die BonnCC GmbH ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Kunden verpflichtet, soweit der Kunde unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

18.7. Handelt es sich beim Kunden um eine Agentur, so steht der BonnCC GmbH und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur gegenüber der BonnCC GmbH schriftlich erklärt, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der BonnCC GmbH vollständig übernommen werden und auf Verlangen der BonnCC GmbH angemessene Sicherheit geleistet wird.

§ 19 Höhere Gewalt

19.1. Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

19.2. Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit kein Einvernehmen über die Verlegung der Veranstaltung erzielt wird.

19.3. Im Fall des Rücktritts oder der Verlegung bleibt der Kunde zum Ausgleich bereits entstandener Aufwendungen auf Seiten der BonnCC GmbH verpflichtet. Zu den Aufwendungen zählen die Kosten für bereits beauftragte externe Leistungen sowie die Kosten der BonnCC GmbH für die Vorbereitung der Durchführung der Veranstaltung. Diese können unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe mit bis zu 25% der vereinbarten Entgelte pauschal abgegolten werden, soweit der Kunde nicht widerspricht. Erfolgt deren Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, besteht keine Begrenzung der Höhe nach. Im Übrigen werden beide Vertragsparteien von ihren Zahlungs- und Leistungspflichten frei.

19.4. Die Anzahl der anwesenden Besucher sowie der Ausfall von Referenten, Vortragenden, Künstlern und sonstiger Teilnehmer der Veranstaltung liegen in der Risikosphäre des Kunden. Letzteres gilt auch für von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse wie Demonstrationen und Bedrohungslagen, die in der Regel durch die Art der Veranstaltung, deren Inhalte und die mediale Wahrnehmung der Veranstaltung beeinflusst werden. Dem Kunden wird der Abschluss einer Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die mit einer möglichen Absage oder dem Abbruch seiner Veranstaltung verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

19.5. **Unterbrechungen oder Einschränkung der Energieversorgung:** Einem Fall von höherer Gewalt gleichgestellt ist die Unterbrechung oder erhebliche Einschränkung der Energieversorgung für die Versammlungsstätte, insbesondere durch Eingriffe in das Versorgungsnetz und durch hoheitliche Anordnungen, die außerhalb der Einflussphäre des Betreibers liegen. Die Geltendmachung von Schadensersatz und die Erstattung von Aufwendungen sind in einem solchen Fall für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

§ 20 Ausübung des Hausrechts

20.1. Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb der Versammlungsräume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Der Kunde ist gegenüber den Besuchern und Gästen der Veranstaltung sowie gegenüber seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgewährleistern zur Durchsetzung des Hausrechts und zur Beachtung bestehender Rauchverbote verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

20.2. Der BonnCC GmbH und den von ihr beauftragten Personen steht neben dem Kunden weiterhin das Hausrecht während der Dauer der Nutzung zu (vgl. § 38 Absatz 5 Satz 2 SBauVO). Den von der BonnCC GmbH beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit freier Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewährleisten.

§ 21 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die BonnCC GmbH die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die BonnCC GmbH berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Kunden durchführen zu lassen. Der Kunde bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

§ 22 Beachten veranstaltungsbezogener Sicherheitsbestimmungen

22.1. Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen / Dekorationen in das WorldCCBonn eingebracht, Podien / Tribünen / Szenenflächen genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden, sind zwingend die „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ der BonnCC GmbH einzuhalten. Die Sicherheitsbestimmungen liegen entweder dem Vertrag als Anlage bei oder sind als Download auf der Webseite der BonnCC GmbH bereitgestellt. Der Kunde erhält zudem die Sicherheitsbestimmungen auf Anforderung jederzeit per Post oder elektronisch zugesandt.

22.2. Sollen fachbegleitende Ausstellungen durchgeführt und Ausstellungsstände in der Versammlungsstätte oder auf dem Freigelände errichtet werden, gelten zusätzlich die „Sicherheitsbestimmungen für Ausstellungen“. Der Kunde ist verpflichtet, die Bestimmungen an seine Aussteller mit der Anmeldung und die von ihm beauftragten Servicefirmen verbindlich weiterzugeben. Gegenüber der BonnCC GmbH bleibt er für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich.

§ 23 Kameraüberwachung

Die Überwachung des gesamten Areals des WorldCCBonn durch fest installierte Kameras dient der Prävention. Die Aufzeichnungen werden automatisch nach 30 Tagen durch Überschreiben gelöscht. Eine Auswertung der Aufzeichnungen erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Strafverfolgung. Auf begründeten Wunsch des Kunden werden einzelne Überwachungskameras abgeschaltet, wobei die elektronische Deaktivierung als ausreichend betrachtet werden muss. Die BonnCC GmbH behält sich vor, die Abschaltung von Kameras aus sicherheitstechnischen Gründen abzulehnen.

§ 24 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

24.1. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

24.2. Sollten einzelne Klauseln dieser AGB, der „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ oder der „Sicherheitsbestimmungen für Ausstellungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

Hausordnung

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern während ihres Aufenthalts in der Versammlungsstätte World Conference Center Bonn (WorldCCBonn). Der Kunde hat für die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Besuchern, Gästen und Mitarbeitern zu sorgen.

Der Aufenthalt im WorldCCBonn ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte und Gästen des Kunden gestattet.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

In den Innenbereichen des WorldCCBonn besteht grundsätzlich Rauchverbot, soweit nicht in einzelnen Bereichen das Rauchen als Ausnahme zugelassen ist. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten. Das Verbot gilt auch für E-Zigaretten.

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich im WorldCCBonn und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.

Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben das WorldCCBonn zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- sämtliche Getränke, Speisen, Drogen
- Tiere
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)

Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter von der BonnCC GmbH, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und / oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Aufnahmen der Teilnehmer und Besucher von Veranstaltungen können, ohne dass es einer Einwilligung des Betroffenen bedarf, nach der Vorschrift des § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) veröffentlicht werden.

Hinweis: Aus sicherheitstechnischen Gründen wird das gesamte Areal des WorldCCBonn durch fest installierte Kameras überwacht.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass während Musikveranstaltungen im Publikumsbereich über längere Zeit Schallpegel erreicht werden, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Veranstalter stellt den Besuchern auf Anforderung Gehörschutzstöpsel zur Verfügung.

Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die auf dem Gelände des WorldCCBonn durchgeführt werden.

Bonn Conference Center Management GmbH
Platz der Vereinten Nationen 2
53113 Bonn, Germany
+49 (0)228 9267-0
info@worldccbonn.com